

Aldo Legnaro, Astrid Aengenheister Geschlecht und Gerechtigkeit – Aspekte der Aburteilung von Tötungskriminalität¹

1. Soziale Differenz und rechtliche Verarbeitung

Die Frage, ob das soziale Geschlecht von Angeklagten als eine bedeutsame forensische Variable Aburteilung und Strafzumessung beeinflußt, ist nach wie vor umstritten und wird empirisch eher vieldeutig beantwortet.² Trotz im Ausgangspunkt vielfältiger, methodisch allerdings meistens auf Akten und Regressionsanalysen rekurrierender Forschung wirkt dieses Problem auf geradezu nebelhafte Weise unentscheidbar. Einzig der Blick auf quantifizierbare Variablen, etwa die Höhe der Strafe selbst oder die Frage, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ist allerdings vielleicht auch geeignet, das Problem eher zu verhüllen als zu erhellen. Gerade jene Facetten, in denen sich geschlechtsspezifische Differenzierungen und möglicherweise auch Ungleichbehandlungen verstecken, könnten bei der bisher favorisierten Herangehensweise unberücksichtigt geblieben sein.

Das betrifft zum einen die Subsumtion, die doch im rechtlichen Procedere jeder

¹ Die nachfolgenden Daten und Interpretationen entstammen dem Endbericht eines DFG-Projekts »Schuld im Strafprozeß als operationales Konstrukt. Aspekte geschlechtsspezifisch differenzierter Entscheidungsfindung bei Tötungsdelikten«. Das interdisziplinär sozialwissenschaftlich-juristisch ausgerichtete Projekt (Leitung: Prof. Dr. Fritz Sack) fand zwischen 1992 und 1994 als teilnehmende Beobachtung gerichtlicher Hauptverhandlungen und hierzu vergleichende inhaltliche Analyse der schriftlichen Urteilsbegründungen statt. Beobachtet wurden bundesweit Verfahren aufgrund einer Anklage als Mord oder Totschlag (Versuch oder Vollendung) mit insgesamt 28 weiblichen und 28 männlichen Angeklagten. Eine Gesamtpublikation der Handlungsbeobachtungen und Ergebnisse, die hier lediglich in einem kleinen Ausschnitt vorgestellt werden, ist demnächst beabsichtigt. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte die 1995 von Dagmar Oberlies vorgelegte Bremer Dissertation, Totungsdelikte zwischen Männer und Frauen.

² Zahlreiche US-Studien belegen eine mildere Bestrafung von Frauen, so etwa Baab und Ferguson (1967); Nagel und Weitzman (1971, 1972); Lotz und Hewitt (1977); Hagan, Hewitt und Alwin (1979); Nagel Bernstein, Cardascia und Ross (1979); Hagan, Nagel und Albonetti (1980); Moulds (1980); Curran (1983); Mann (1984); Kruttschnitt (1984); Sarri (1986); Peterson (1988).

Im deutschen Rechtsraum wird primär die Bedeutung der Legalbiographie betont und das soziale Geschlecht somit als eine für die Aburteilung von Eigentums- und Vermögenskriminalität nicht relevante Variable ausgespart (so Albrecht 1983, 1989; Boy 1983; Streng 1983). Danach beeinflussen vor allem die Vorstrafenbelastung und die Deliktschwere die Strafzumessung. Zu einem ähnlichen Ergebnis wie die angeführten US-amerikanischen Untersuchungen kommen jedoch Geißler und Marißen (1988), deren Studie eine heftige Diskussion im Gefolge hatte: vgl. Oberlies (1990a), die Replik Geißler und Marißen (1990), die weitere Diskussion der Befunde bei Ludwig-Mayerhofer und Rzepka (1991, 1992) und die Verteidigung von Geißler und Marißen (1992).

Keine Unterschiede der Sanktionierungspraxis finden Green (1961); Pope (1975); Ekstrand und Eckert (1978); Simon und Sharma (1979).

Die These, daß Frauen geringere Strafen erhalten, findet sich auch modifiziert durch die Annahme eines »reproduktiven Faktors«, wonach nicht das Geschlecht an sich, sondern die Tatsache, kleinere Kinder versorgen zu müssen, mildere Strafen im Gefolge habe (vgl. Kruttschnitt 1984; Daly 1987, 1989; Eaton 1987). Eine weitere Modifizierung erbringt eine Differenzierung nach Delikten und geschlechtsspezifischen Erwartungen: Frauen werden, so die Annahme, um so härter bestraft, je mehr die an sie gerichteten Verhaltenserwartungen verletzt sind. Vor diesem Hintergrund argumentieren Nagel Bernstein et al. (1977); Stein-Hilbers (1978); Nagel Bernstein et al. (1979); Nagel und Hagan (1983); Chesney-Lind (1987); Kornner (1992).

Strafverhängung vorangeht: ob aber gleiche Subsumtionen auch vergleichbare Tatkontexte und Tatsausführungen beinhalten und geschlechtsspezifisch in gleicher Weise angewendet werden, kann nicht von vorneherein als entschieden betrachtet werden. Zudem wäre es denkbar, daß schon die Auslegungen von strafrechtlichen Vorschriften geschlechtsspezifische Differenzierungen enthalten. Auch eine symbolische Nutzung des Strafrechts, die sich nicht unbedingt in der Strafzumessung ausdrücken muß,³ ist mit Hilfe der vorherrschenden Methodik nicht zu untersuchen.

Zum anderen sind bei den Tötungsdelikten die geschlechtsspezifischen Varianzen von Motivation, Tatkraft und Kontextuierung in Betracht zu ziehen. So ergeben die Befunde von *Rode* und *Scheld* (1986), daß Täterinnen eher verheiratet, ein wenig älter und wesentlich seltener vorbestraft sind als Täter und zum Tatzeitpunkt erheblich seltener unter Alkohol oder anderen Drogen stehen. Auch in der Konstellation der Tat lassen sich wesentliche Unterschiede ausmachen: Frauen töten eher als Männer Angehörige des nächsten Familienkreises (in dieser Untersuchung zu 50% Kinder unter sechs Jahren, zu 30% den Intimpartner und zu 5% weitere Familienangehörige) und wesentlich seltener unbekannte Dritte. Es paßt in diese Konstellation, daß Frauen weitaus eher Männer töten, während das Geschlecht des Opfers bei Tätern nahezu gleich verteilt ist.

Diese Befunde beschreibender Statistik werden in ihrer sozialpsychologischen Dynamik erst verständlich, wenn man die Motivationen eines Tötungsdelikts mit einbezieht. Nach den Einschätzungen von *Rode* und *Scheld*, die auf der Analyse von 674 Urteilen gegen Männer und 76 Urteilen gegen Frauen basieren, handeln 64% der Frauen, aber nur 18% der Männer aus einer lang andauernden schweren Konfliktlage heraus, nur 9% der Frauen aber im Vergleich zu 47% der Männer im Affekt einer momentanen Konfliktsituation. Frauen töten demnach vor allem in einem Versuch mißlingender familiärer Konfliktlösung nach langer Zeit hoher Konfliktintensität, Männer hingegen töten eher in momentanen Affektsituationen und nicht selten unter Einfluß von Alkohol oder anderen Drogen. Insgesamt wird Frauen eher als Männern ein Eingangsmerkmal der §§ 20 oder 21 StGB zugebilligt. Vergleichbare Ergebnisse liefern auch die statistischen Übersichten bei *Becker* und *Groß* (1980), bei *Pracejus* (1986), der die in NRW 1980 abgeurteilten Mord- und Totschlagsfälle auswertet, und der Überblick der psychologischen Literatur bei *Burgheim* (1994).

Solche Unterschiede in Verhalten und Motivation führen in der Praxis der Gerichte dazu, daß Frauen weitaus eher als Männern die Kriterien eines minder schweren Falles gemäß § 213 StGB zugeschrieben werden. Nach dieser Strafzumessungsregel ergehen 42% der Verurteilungen von Frauen wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes, aber nur 15% der Verurteilungen von Männern (*Oberlies* 1989, S. 56); rechnet man die Verurteilungen wegen Mordes heraus und betrachtet einzig die Verurteilungen wegen Totschlags, so beträgt das Verhältnis sogar 60% : 24,6%. Dabei bleibt jedoch nach wie vor undeutlich, ob der Grund solcher Strafzumessung in kontextuellen Bedingungen des Delikts zu suchen ist, die sich eben primär bei Frauen finden, oder ob allein das soziale Geschlecht die Strafe bestimmt. Nur im letzteren Falle erhielten Frauen tatsächlich geringere Strafen, im ersten dagegen lediglich einzelfallspezifisch geringe.

Der Grund für die im Gesamtüberblick der Befunde vorherrschende Undeutlichkeit dürfte in den gewählten methodischen Zugängen liegen, die es nur bedingt erlauben, wenigstens näherungsweise den Einfluß des sozialen Geschlechts als solchen zu isolieren von jenen differentiellen Lebensbedingungen und Tatkontexten, die mit dem

³ *Oberlies* (1990b, S. 329) weist auf diese Frage hin, ohne ihr jedoch weiter nachzugehen.

sozialen Geschlecht real und/oder assoziativ verbunden sind und die Urteilsfindung beeinflussen. Die bisherige Forschung weist unter diesem Gesichtspunkt nahezu durchgehend das Defizit auf, lediglich die Urteilsbegründung, also die verschriftete und revisionssicher ausgestaltete *Darstellung* von Wirklichkeit, zur Grundlage gemacht zu haben, die Verhandlung im eigentlichen Wortsinne, also die mündliche und interaktive *Herstellung* der Grundlagen des Urteils, hingegen übergegangen zu haben. Ein Projektdesign wie das vorliegende, in dem sich die Beobachtung von Hauptverhandlungen und die Analyse von schriftlichen Urteilsbegründungen verbinden, liefert hierfür besonders anschauliches Material.

Aspekte der Herstellung vor der Folie einer Interpretation von Darstellung stehen im folgenden im Mittelpunkt. Wir fassen hier aus unserem Material die wichtigsten Aspekte zusammen, die unter dem Aspekt des sozialen Geschlechts und seiner Auswirkung auf Rechtsfindung und Rechtsfolge von Bedeutung sind. Von einer geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Subsumtion bzw. Strafzumessung lässt sich dabei, um ein Ergebnis vorwegzunehmen, kaum reden; es drängt sich aber in einer Fülle von subsumtiven und strafzumessungstechnischen Details der Befund auf, daß bei gleicher Rechtsanwendung die rechtlichen Folgen angesichts geschlechtsspezifisch unterschiedlich ausgeformter Lebenswelten durchaus unterschiedlich sind.

2. § 211 StGB: Das Problem der Heimtücke

Es gibt gute Gründe, den § 211 StGB insgesamt sowohl seiner absoluten Strafandrohung wie auch seiner dogmatischen Einordnung wegen für problematisch zu halten.⁴ Nur ein – allerdings bedeutsames – Detail aus dieser Problematik soll hier im Vordergrund stehen, nämlich die Heimtücke in ihren objektiven und subjektiven Facetten.

Die geschlechtsspezifisch geprägten Ungleichheiten, die aus der Konstruktion der objektiven Voraussetzungen dieses Mordmerkmals resultieren, sind in der Literatur schon vor längerer Zeit dargestellt worden (vgl. Junger 1984; Frommel 1987, 1988). Solche Ungleichheiten ergeben sich, da nach dem Verständnis der Rechtsprechung unter Heimtücke das *bewußte Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit* des Opfers zu verstehen ist.⁵ Der besondere Unwertgehalt wird damit darin gesehen, daß sich Täter bzw. Täterin nicht der zweikampfartigen Auseinandersetzung mit dem Opfer stellt. Vor dem Hintergrund oft nicht gegebener gleicher körperlicher Stärke lässt sich dies als eine Fragwürdigkeit sehen, die tendenziell die physisch Unterlegenen deprivilegiert, also eher Frauen als Männer. Besonders deutlich wird der zugrundeliegende Mechanismus anhand der sogenannten »Haustyrannen-Fälle«: deren Tötung geschieht oft unter Ausnutzung ihrer Arglosigkeit, da die Täterinnen der körperlichen Überlegenheit des Mannes anders nicht begegnen können und jegliche offene Auseinandersetzung sie selbst in Lebensgefahr brächte. Aufgrund einer heimtückischen Tötung kommt in solchen Fällen dann nur eine Verurteilung als Mord nach § 211 StGB in Betracht. Würde hingegen ein Familienmitglied bei einem gewalttätigen

⁴ Vgl. zur Problematik der Strafandrohung umfassende Darstellungen bei Komitee für Grundrechte und Demokratie 1993, 1994; unter dogmatischem Aspekt siehe Sch/Sch-Eser, vor § 211 Rn. 9; § 213 Rn. 3; Geilen (1977), S. 357 (383 ff., 388); Rengier (1979), S. 969 (972); ders. (1980), S. 1 (3 ff.); Frommel (1988), S. 69 (79 f.).

⁵ BGHSt 2, S. 251 (254); 6, S. 120 (121); 9, S. 385 (389); 27, S. 322 (324); 30, S. 105 (117); BGH StV 1981, S. 622 (623); insoweit grds. auch das Schrifttum: vgl. Dreher/Trondle § 211 Rn. 6; Sch/Sch-Eser § 211 Rn. 23.

Der § 211 StGB enthält hier etwas, was sich als – vorwiegend männliches – ›Tyrannen-Privileg‹ bezeichnen ließe, und dies macht als eine implizite Botschaft einen Teil sowohl seiner symbolischen wie auch seiner realen Bedeutung aus. Intrafamiliäre Gewaltstrukturen sind hier wenn nicht ratifiziert, so doch abgestützt, und Frauen oder auch Kinder als die meistens physisch Unterlegenen werden mit den Mitteln des Strafrechts auf ihren Platz verwiesen. Aufzulösen wäre diese gesamte Problematik lediglich dann, wenn der Sachverhalt auch trotz der heimtückischen Begehensweise einer Gesamtwürdigung zugänglich wäre. Dies ist jedoch nach der Rechtsprechung des BGH nicht der Fall; die Verwirklichung eines Mordmerkmals gilt hiernach abschließend als verwerflich und kann nicht gegen eventuelle Milderungsgründe abgewogen werden⁶. Es scheint somit eine seltsame historische Ironie, daß sich ausgerechnet in dem für die Entstehungszeit des § 211 StGB grundlegenden und in der Literatur deswegen oft zitierten Aufsatz von *Freisler* in diesem Zusammenhang eine Bemerkung findet, die gegenüber der heutigen Rechtsprechung geradezu liberal anmutet: »Der Gattenmörder, vor allem die Gattenmörderin ferner ist eine Erscheinung, die man nur bei tiefem Eindringen in die Entwicklung und Verhältnisse der Ehe, die durch den Gattenmord beendet wurde, im Einzelfall gerecht beurteilen kann.« (*Freisler* 1941, S. 935; vgl. auch *Frommel* 1980).

Bisher weitgehend unbeachtet ist allerdings eine Differentialität geblieben, die sich an die subjektive Seite der Heimtücke knüpft. Zusätzlich zu dem grundsätzlich erforderlichen Tötungsvorsatz muß bei einer heimtückischen Tötung die auf der Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers auch *bewußt ausgenutzt* worden sein.⁷ Hierzu muß der Täter bzw. die Täterin zum einen die Tatsachen, die die Wehrlosigkeit des Opfers ausmachen, erkennen und zum anderen bewußt realisieren, situativ gerade diese Lage auszunutzen.⁸ Ein solches Ausnutzungsbewußtsein entfällt zwar nicht zwangsläufig durch ein Handeln im Affekt,⁹ allerdings können die Spontaneität des Tatentschlusses,¹⁰ eine starke alkoholbedingte Beeinträchtigung oder eine heftige Gemütsbewegung Anzeichen für ein fehlendes Ausnutzungsbewußtsein sein¹¹.

Wie bei allen subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen sind hier der richterlichen Interpretation und Würdigung weite Räume eröffnet. Deren Ausnutzung soll an dieser Stelle nur insofern betrachtet werden, als es einen Unterschied auszumachen scheint, ob man bei der Tat hochgradig betrunken oder ›lediglich‹ hochgradig erregt ist. So stellt ein Urteil gegen eine Frau, die ihren schlafenden Mann tötet, trotz des gerichtlich anerkannten Eingangsmerkmals der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung fest:

6 Vgl. BGHSt 1, S. 368 (371); BGHSt 11, S. 139 (144). In der Literatur wird überwiegend eine andere Meinung vertreten; danach wäre eine Abwägung strafscharfender Merkmale (etwa der heimtückischen Tätausführung) gegen strafmindernde Merkmale durchaus möglich (vgl. hierzu mit verschiedenen dogmatischen Ansätzen und entsprechend unterschiedlicher Reichweite: Sch/Sch-Eser, vor § 211 Rn. 9; 213 Rn. 3; Geilen (1977), S. 357 (383 ff., 388); Rengier (1979), S. 969 (972); ders. (1980), S. 1 (3 ff.); Frommel (1988), S. 69 (79 f.)).

7 BGHSt 6, S. 120 (121); 9, S. 385 (389); 11, S. 139 (143); BGH StV 1981, S. 339 (340).

8 BGHSt 6, S. 120 (121); 11, S. 139 (144); Dreher/Trondle § 211 Rn. 12. Dies setzt im übrigen nicht voraus, die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers planmäßig herbeigeführt oder verstarkt zu haben (BGHSt 18, S. 87 (88)), sondern es ist durchaus auch möglich, die günstige Situation, einer raschen Eingebung folgend, »mit einem Blick« zu erfassen (BGHSt 2, S. 60 (61); BHSt 6, S. 120 (121); BGH StV 1981, S. 339 (340)).

9 BGHSt 11, S. 139 (144).

10 BGH StV 1981, S. 339 (340).

11 BGH StV 1981, S. 339 (340); NStZ 1983, S. 34 (35); StV 1985, S. 235; NStZ 1987, S. 554 (555); Dreher/Trondle § 211 Rn. 12.

Affekt und bewußtes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit schließen sich nicht in jedem Fall gegenseitig aus.¹²

Das mag so sein und ist nach der Auslegung des BGH möglich; nur begründet das Urteil nicht, warum es in diesem Falle so sein soll, sondern stellt es als Setzung fest. So tiefgreifend kann eine alleine auf psychischem Affekt beruhende Bewußtseinsstörung nach üblicher forensischer Interpretation offenbar nicht sein, daß Angeklagte dabei ihren Vorteil vergäßen. Bei allen Zuständen hochgradiger Trunkenheit dagegen gilt diese Setzung nicht mehr, und die Gerichte verneinen – trotz objektiv gegebener Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers – das subjektive Ausnutzungsbewußtsein. Das Urteil gegen einen Mann stellt fest, an der subjektiven Voraussetzung

aber müssen angesichts der alkoholbedingten Enthemmung des Angeklagten, seinem spontan gefassten Tötungsvorsatz und seiner affektiven Anspannung letzte, durch die Beweisaufnahme nicht behobene Zweifel bestehen.¹³

Enthemmung bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,92 Promille, Spontaneität und Erregung, letztendlich also die verminderte Steuerungsfähigkeit des § 21 StGB, begründen diese Zweifel; auch in einem zweiten Fall macht das Gericht – ebenfalls ein Urteil gegen einen Mann – eine Blutalkoholkonzentration von 2,54 Promille in diesem Sinne geltend.

Beide Fälle folgen somit dem gleichen Muster: eine hochgradige Trunkenheit, die primär, neben der Affektlage, als exogene Psychose die ›krankhafte seelische Störung‹ im Sinne des § 21 StGB ausmacht, bedingt letzte Zweifel an der subjektiven Seite der Heimtücke. Es hat psychologische und vielleicht vor allem alltägliche Plausibilität, daß Blutalkoholkonzentrationen von zwei Promille und mehr keine bewußten Einschätzungen mehr darüber zulassen, ob die Tatsituation mit ihrer momentan gegebenen Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers nun besonders günstig für die Tatdurchführung ist oder nicht. Insoweit sind jene Angeklagten im Vorteil, die nachweisbar Alkohol in größeren Mengen zu sich genommen haben. Sie zeigen mit dem Alkoholkonsum ein Verhalten, dessen Wirkungen nahezu jedem Mitglied dieser Gesellschaft bekannt und nachföhlbar sind. So macht es den Gerichten (und gleichermaßen den psychiatrischen Sachverständigen) keine Schwierigkeit, alkoholbedingte Bewußtseinstrübungen und ihre Effekte vor dem Hintergrund auch der eigenen Ausschauung einzuordnen. Das gilt weitaus weniger für die psychologisch hochbedeutende Frage nach den Zusammenhängen zwischen einem Affekt als tiefgreifender Bewußtseinsstörung gemäß § 21 StGB und der Möglichkeit, ein subjektives Tatbestandsmerkmal bewußt zu realisieren. Hier wird vielmehr ohne weitere Umstände angenommen, daß auch in der Situation eines Affekts bewußte, kalkulierte und ausnutzende Reaktionen möglich sind, und solche Fälle werden dementsprechend als Mord entschieden.

Die Differentialität der Zuschreibung zeigt hier durchaus geschlechtsspezifische Effekte. Eher Männer als Frauen begehen ihre Delikte unter hochgradigem Alkoholeinfluß, und es dürfte kein Zufall sein, daß in dieser Stichprobe nur bei männlichen Angeklagten aus solchem Grund davon abgesehen wird, auf Mord zu erkennen. Neben der oben angesprochenen allgemeinen geschlechtsspezifischen Problematik des Mordmerkmals der Heimtücke zeigt sich hier eine zusätzliche, indirekt wirkende geschlechtsspezifische Anwendungspraxis.

¹² Urteil des LG Aachen vom 14.7.1993, §2 Ks 41 Js 666/92.

¹³ Urteil des LG Mainz vom 20.11.1992, 302 Js 5579/92 – 1 Ks –.

Totschlag nach § 212 StGB lässt sich als Grundfall einer vorsätzlichen Tötung bezeichnen. Ob diese Tötung als ein minder schwerer Fall nach § 213 StGB einzustufen ist, ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung aller Umstände.¹⁴ Es muß dabei unter Abwägung aller belastenden und entlastenden Faktoren ein Gesamteindruck entstehen, der die Anwendung des Regelstrafrahmens von § 212 I StGB als unangemessen erscheinen ließe¹⁵. Insofern können auch Milderungsgründe, die je für sich nicht ausreichen würden, in ihrer Summierung einen minder schweren Fall begründen¹⁶. Entsprechendes gilt für Provokationen unterhalb der Schwelle der ersten Alternative¹⁷.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist entscheidend, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten ist¹⁸. Verlangt wird hier also ein mehr oder weniger intuitiver Gesamtüberblick bzw. eine auf der eigenen begrenzten richterlichen Erfahrung beruhende empirische Übersicht zu den Modalitäten des ›gewöhnlichen‹ Totschlags, oder, mit anderen Worten: gefordert ist ein Gutteil richterlicher Subjektivität.

Zudem kann sich ein minder schwerer Fall aus dem Vorliegen eines besonderen gesetzlichen Strafmilderungsgrundes im Sinne von § 49 StGB ergeben. Daher ist die zweite Alternative des § 213 StGB vor allem im Falle der verminderten Schulpflichtigkeit zwingend zu prüfen, da diese nach ständiger Rechtsprechung des BGH schon für sich allein einen minder schweren Fall des Totschlags begründen kann¹⁹. Als sonstige Umstände, die neben den gesetzlichen Milderungsgründen eine Milderung nach § 213 zweite Alternative StGB begründen können, kommen sowohl töterspezifische wie auch opferbezogene Faktoren in Betracht²⁰.

In unserem Material ist die Grenzlinie zwischen dem § 212 StGB als dem ›normalen‹ Totschlag einerseits und einer Anwendung der Strafzumessungsregel des § 213 StGB andererseits vor allem durch physische Gewalt gekennzeichnet. Im einen Falle sind es männliche Angeklagte, in deren der Tat vorangehenden Gewalttätigkeiten die Gerichte eigene Verantwortung und eine die Tat färbende ›Vor-Schuld‹ finden und demzufolge nach § 212 StGB verurteilen; im anderen Falle begründen die lang andauernden Gewalttätigkeiten der männlichen Opfer weiblicher Angeklagter für diese einen minder schweren Fall nach § 213 StGB. Dies gilt, zumindest in dieser Stichprobe, in überragendem Ausmaß. Gegenläufigkeiten finden sich selten, und Verurteilungen von Männern nach § 213 StGB kommen meistens nicht originär, sondern durch vertypete Milderungen (Versuch und/oder verminderte Schulpflichtigkeit) zustande.

Insoweit wirken die gerichtlichen Rekonstruktionen und Folgerungen adäquat und

¹⁴ Dies wie das folgende bezieht sich auf die zweite Alternative des § 213 StGB, den »sonst minder schweren Fall«. Die erste, die Provokationsalternative mit ihrer tatbestandsähnlichen Struktur, lassen wir hier unberücksichtigt, wenngleich unser Datenmaterial auch dazu aufschlußreiche Entscheidungen enthält. Deren geschlechtsspezifische Akzentuierung wäre nur qualitativ nachzuzeichnen. Vgl. insgesamt zum Problem der ersten Alternative unter diesem Blickwinkel Geilen (1977) und Körner (1992).

¹⁵ BGHSt 26, S. 97 (99); BGH StV 1984, S. 73; BGH NStZ 1984, S. 507; Sch/Sch-Eser § 213 Rn. 13.

¹⁶ BGH StV 1984, S. 73.

¹⁷ BGH StV 1984, S. 283; StV 1984, S. 284.

¹⁸ BGH bei Holtz MDR 1976, S. 633; BGH NStZ 1985, S. 310.

¹⁹ BGH StV 1982, S. 69 (70); NStZ 1983, S. 366; NJW 1986, S. 793.

²⁰ Eser (1984), S. 49 (55).

zeigen eine konsequente De-Legitimierung (männlicher) Gewalt. Wenn also einerseits die lange Erfahrung der angeklagten Frauen mit solcher Gewalt ausschlaggebend für die Zuerkennung des § 213 StGB ist, so liefert sie in den gerichtlichen Rekonstruktionen typischerweise aber andererseits auch das Tatmotiv. Dieser rekonstruktive Partikel spielt dann eine entscheidende Rolle für die Ablehnung der in einigen Fällen ebenfalls möglichen Annahme einer durch Notwehr gerechtfertigten Handlung.²¹ Anstelle des Verteidigungswillens gegen einen gerade bevorstehenden Angriff, wie er sich aus manchen Aussagen erschließen ließe, substituieren die Gerichte dies durch Intentionen anderer Art: ›jetzt endlich einen Denkzettel verpassen zu wollen‹, ›alles leid zu sein‹, ›sich weitere Tätilichkeiten keinesfalls gefallen lassen zu wollen‹ oder ähnliches. In solchen Argumentationen werden die subjektiv gegebenen und von außen auch verständlichen Ängste von Frauen vor Männern, die sie in der Vergangenheit schon oft geschlagen haben und möglicherweise gerade dabei sind, sie wieder zu schlagen, auf spezifische Weise entwertet. Ihre Lesart wird für die Rekonstruktion des Geschehens nicht weiter genutzt, ohne daß die Berechtigung dieser Ängste bestritten würde. Zum anderen wird die Motivation der Angeklagten zur Tat ebenso ent- oder besser umgewertet: nach den gerichtlichen Feststellungen haben die Angeklagten nicht mit Verteidigungswillen gehandelt, sondern zur Beendigung der langwährenden Demütigungen ihres Selbstwertgefühls und ihrer physischen Integrität. Es läßt sich kaum bezweifeln, daß dieser motivationale Aspekt eine Rolle spielt; ihn in den Vordergrund zu stellen, führt einerseits von Notwehr weg (was ja auch der Sinn sein dürfte), erlaubt jedoch andererseits in diesen Fällen die spezifische Mischung aus Verständnis und Verurteilung, die diese Verhandlungen prägt und dann zur Zuerkennung eines minder schweren Falles führt. Anerkannt wird damit ein sozusagen generalisierter ›Verteidigungswille‹, der sich auf die gesamte Dynamik bezieht, nicht jedoch ein auf die konkrete Situation bezogener Verteidigungswille.

Entscheidungen dieser Art hinterlassen ein gewisses Unbehagen, das sich festmacht an den spezifischen gerichtlichen Interpretationsmechanismen bei solchen Fällen. Sie verteilen durch eine Kontextuierung der Tat in Beziehungszusammenhängen die Zuschreibung von Verantwortung und Tat-Schuld gleichberechtigt auf Opfer wie Täterin. Durch die Anwendung des § 213 StGB wird dem männlichen Opfer die Verantwortung für seine vorangegangenen Gewalttätigkeiten zugeschrieben, die Verantwortung für die aktuelle, in der Tat liegende Gewalt wird jedoch isoliert der Täterin zugeschrieben. Angesichts der empirischen Verteilung von ehelicher Gewalt trägt diese Vorgehensweise damit implizit eine geschlechtsspezifische Akzentuierung, die auch als Privilegierung der Opfer verstanden werden kann.

4. § 21 StGB: Differentialitäten bei der Zuschreibung verminderter Schuldfähigkeit und deren Folgen

Die verminderte Schuldfähigkeit des § 21 StGB wird empirisch bei der Aburteilung von Tötungsdelikten eher Frauen als Männern zugeschrieben (*Rode und Scheld 1986, S. 23; Oberlies 1989, S. 65 f.*). Das sagt allerdings nicht viel aus über Differentialitäten der Konstruktion,²² und solche Differentialitäten fallen primär an zwei verschiede-

²¹ Für eine ausführliche Analyse der gerichtlichen Rekonstruktionen in solchen Fällen vgl. Legnaro und Aengenhester (1995).

²² Allen (1987) sieht die Häufigkeit der Zuschreibung einer verminderten Schuldfähigkeit bei Frauen als Indiz ihrer Pathologisierung und baut diese These auf beeindruckende Weise aus zu einem Syndrom

nen Mechanismen auf: zum einen gilt das für das Eingangsmerkmal der ›tiefgreifenden Bewußtseinsstörung‹ und der empirisch ersichtlichen Implikationen dieser Zuschreibung, zum anderen für das Problem der ›Gefährlichkeit‹ und die unterschiedliche Anwendung des § 63 StGB.

Schorsch (1993, S. 140) hat darauf hingewiesen, daß die tiefgreifende Bewußtseinsstörung das einzige der vier Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB ist, dem keine Krankheit zugrundeliege: es ist der Affekt der gesunden Persönlichkeit, der hier schuld mindernd verrechnet werden kann. »Sozialpsychologisch betrachtet erleichtert eine solche, den Prinzipien des Schuldstrafrechts an sich widersprechende Konstruktion die projektive Identifikation, weil damit die Hürde der Pathologisierung der eigenen Person aus dem Wege geräumt wird« (ebenda, S. 141). Im ›deja vu‹ und Wiedererleben eigener Alltäglichkeit mag also die Bedeutung dieses Merkmals liegen, und dies begründet vielleicht auch, warum es überhaupt Eingang in diesen Paragraphen gefunden hat.

Um so notwendiger wird dann forensisch aber eine systematisierte Abgrenzung zum alltäglichen Affekt. Dem dienen die sogenannten Kriterien-Kataloge,²³ die Psychiatrie und Rechtsprechung bis heute eine übersichtliche Arbeitsgrundlage bieten. Primär wird dabei unter der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung nur der sich spontan entwickelnde Affekt verstanden, wenngleich *Glatzel* (1983) darauf hinweist, daß auch äußerlich geordnet und geplant und somit nur wenig affektbesetzt wirkende Taten, die rechtlich alle Merkmale der Heimücke erfüllen, aus der Perspektive dieses Eingangsmerkmals gedeutet werden können, wie er an einer Fallgeschichte zeigt. Zumindes indirekt kann dabei in der Notwendigkeit eines Affektes zur Anerkennung einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung ein geschlechtsspezifisch wirkender Mechanismus liegen. *Schorsch* (1993, S. 140 f.) spricht als »Verdacht« aus, daß unter diesen Prämissen »ein typisch männliches Konfliktlösungsmuster«, nämlich die »große Affektemplosion«, rechtlich »nach Art des Ehrenkodexes im Turnierkampf« privilegiert werde, während die »nichtoffene, nicht dem Duell entsprechende Konfrontation« in diesem Modell keinen Platz habe. Dieser Gedanke, ein in der dominierenden psychiatrischen Diskussion durchaus ungewohnter Ton, mutet überaus plausibel an. Er läßt sich mit einem Blick auf die Fälle dieser Untersuchung auch in spezifischer Weise belegen.

Es wäre sicher zu weit gegriffen und stimmt zumindest für diese Stichprobe auch nicht, wollte man aus dieser kritischen Betrachtung des Affektmodells folgern, nur männlichen Angeklagten werde eine zur Tatzeit vorherrschende tiefgreifende Bewußtseinsstörung zugeschrieben. Diese Zuschreibung gilt durchaus auch für Frauen, wenngleich Männer dominieren. Betrachtet man jedoch die dafür jeweils gegebenen Begründungen, so lassen sich Unterschiede ausmachen.

Exemplarisch aus der Begründung einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung bei einer weiblichen Angeklagten:

Die Ereignisse der letzten sechs Monate vor der Tat, das ständige Auf und Ab, bedeuteten für die Angeklagte wegen ihrer besonderen, persönlichkeitsspezifischen Charakterausprägung (soziale Überanpassung, Furcht vor Ansehensverlust, Verdrängung eigenaggressiver Regungen) eine schwere affektive Belastung. [...] Die aufgestauten Aggressionen entluden sich in einem für die Angeklagte persönlichkeitsfremden Aggressionsdurchbruch.²⁴

forensischer Wahrnehmung von Frauen, die über ›Psychologisierung‹ und ›Naturalisierung der Tat‹ nicht als intentional Handelnde erscheinen.

²³ Zu nennen ist vor allem der Katalog von Saß (1983, 1985), der freilich neuerdings virulent in Frage gestellt wird (vgl. Glatzel 1993, Rasch 1993). Kriterienkataloge dieser oder sehr ähnlicher Art prägen auch die hochstrichterliche Rechtsprechung (vgl. etwa BGH 2 StR 380/90).

²⁴ Urteil des LG Aachen vom 14. 7. 1993, §2 Ks 41 Js 666/92.

Tendenziell ist für Frauen eine Gesamtbetrachtung der Persönlichkeitsstruktur und eine Zuschreibung pathogener Grundmuster vonnöten; vor diesem Hintergrund läßt sich dann die Tatsituation als eine Erfahrung besonderer Kränkung begreifen, so daß die Impulskontrolle partiell zusammenbricht. Dieser Zusammenbruch ist auch bei Männern gegeben; die Rekonstruktion dessen, was dahin führte, mutet jedoch unterschiedlich an:

Es liegt im Falle des Angeklagten ein sich zumindest über ein Jahr hinweg hinziehender, freilich weitgehend selbst verschuldeten Partnerkonflikt vor, in dessen Verlauf der Angeklagte wiederholt Niederlagen (Kritik an seiner Potenz; Entzug der Mitverfügungsbefugnis über die Erbschaft) erlitten und den er nach Angriffen auf niederem Gewaltniveau (täliche Mißhandlungen der Ehefrau) bei einem unangemessen anmutenden Anlaß in einer von starker Gemütsbewegung begleiteten Tötungshandlung beendet hat. Von dem Vorliegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung ist unter diesen Umständen – zumal unter der die affektive Erregung akzentuierenden Wirkung des genossenen Alkohols – mit Gewißheit auszugehen.²⁵

Der spezifische Unterschied zur Begründung einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung bei Männern im Gegensatz zu Frauen scheint darin zu liegen, daß es hier vor allem das Opfer (immer eine Frau) ist, deren permanente oder situativ zugesetzte Kränkungen die Tat auslösen und die tiefgreifende Bewußtseinsstörung begründen. Zugrunde liegt der gerichtlichen Rekonstruktion nicht, wie bei Täterinnen, die persönliche Psychopathologie: vielmehr treibt in diesen Rekonstruktionen die Frau, die Opfer wird, den Mann, der Täter wird, zur Verzweiflung.

Insgesamt scheint demnach die tiefgreifende Bewußtseinsstörung bei männlichen Tätern ausgezeichnet durch die ›natürliche‹ Aggression des ›gesunden‹ Mannes, die zur Tat nur noch den letzten Stimulus durch das Opfer braucht. Beträchtliche Alkoholisierungen der Täter zur Tatzeit lassen die Kränkung durch die Opfer dabei als besonders unerträglich erscheinen. Bei weiblichen Täterinnen hingegen erwächst die Aggression der Tat primär vor dem Hintergrund ihrer bereits gestörten Persönlichkeit, und Aggression wird nur als Ergänzung dieser Persönlichkeit verständlich, die bereits pathologische Akzente trägt: bei einer ›gesunden‹ Frau ist ein Affekt, der zu einem Tötungsdelikt führt, anscheinend nicht vorstellbar. Selbstredend spielt auch hier das Verhalten von Opfern eine Rolle und löst letztendlich den Impulsdurchbruch aus; die Akzentuierung scheint dennoch spezifisch unterschiedlich und verweist zurück auf die Argumentation von Schorsch.

Auch bei der Anwendung der §§ 63, 64 StGB zeigen sich Differentialitäten: eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB trifft vor allem Frauen, eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB nur Männer. Während letzteres angesichts der empirischen Verteilung nicht weiter bemerkenswert ist, ist die Tendenz zu einer unterschiedlichen Anwendung des § 63 StGB auffällig: Frauen, die in ihrer Biographie Gewalttätigkeiten gegen wen auch immer aufweisen, werden vor dem Hintergrund des jetzt angeklagten Delikts nahezu regelmäßig als ›gefährlich‹ im Sinne dieser Vorschrift betrachtet. Das gilt für Männer mit ähnlichen Verhaltensweisen in ihrer Vergangenheit keineswegs: bei ihnen formen diese Geschehnisse einen Bestandteil der Strafzumessungserwägungen, und nicht eine Maßnahme nach § 63 StGB, sondern eine erhöhte Gefängnisstrafe ist die Folge. Daraus läßt sich mit einiger Vorsicht eine Betrachtungswise ableiten, der Aggression bei Frauen eher als pathologisch und deswegen behandlungsbedürftig, Aggression bei Männern eher als ›normal‹ und deswegen bestrafungsbedürftig gilt.

²⁵ Urteil des LG Mainz vom 20. 11. 1992, 302 Js 5579/92 – 1 Ks –.

Die Bestimmung einer konkreten Strafe aus den weiten gesetzlichen Strafrahmen kann an dieser Stelle nicht im einzelnen beschrieben werden; dazu wäre umfangreiches qualitatives Material auszubreiten. Betrachtet man lediglich den abstrakten Mechanismus, so gründet sich die Strafzumessung auf die Anschauung von Tat und Täter bzw. Täterin und die interpretative und attributive Rekonstruktion von ›moralischen Charakteren‹ jeweils für Angeklagte und Opfer. Solche moralischen Charaktere bestehen aus zuschreibenden Bewertungen über das bisherige Leben, den darin zu erkennenden Grad an Verantwortlichkeit und ›Erwachsenheit‹, einer allgemeinen Charakterisierung der Person und dem Bezug zwischen gerade dieser Person und gerade dieser Tat.

Betrachtet man solche ›moralischen Charaktere‹ im Überblick, so werden Frauen forensisch typischerweise vor dem Hintergrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Heteronomie wahrgenommen; ihr Handeln zeichnet sich in den gerichtlichen Rekonstruktionen primär durch ein »Dasein für andere« aus, wie es Beck-Gernsheim (1983) als Folie des traditionellen weiblichen Lebenszusammenhangs beschrieben hat. Frauen definieren sich in einem solchen Zusammenhang über den jeweils verbundenen Mann, und erst die Tat erbringt eine autonome Eigendefinition als eigenständig Handelnde. Für Männer hingegen gilt eine andere Folie, nämlich die der egoistisch getönten Eigenverantwortung, bei der autonom eigene Interessen verfolgt werden und die Tat als die letzte Überspitzung dieses Egoismus erscheint. Konstituiert wird damit eine Interpretationslogik von Lebensführungsverantwortung und moralisierend vorgeworfener Lebensführungsschuld, die wenig Entsprechungen bei weiblichen Angeklagten findet. Zwar gilt: »Grundlage der Strafzumessung ist die in der Tat wirksam gewordene Schuld des Täters, nicht der unzureichende Einsatz der Willens- und Charakterkräfte im Rahmen seiner allgemeinen, noch nicht strafbaren Lebensführung vor der Tat« (Theune 1985, S. 162), und das Privatleben darf Tätern nur insoweit strafshärfend angelastet werden, als es in innerem Zusammenhang mit der Tat steht (Theune 1985, S. 206 mit Rechtsprechungsnachweisen); Ankläge an solche Vorhaltungen und Vorwürfe lassen sich jedoch in manchen Verhandlungen durchaus vernichten, typischerweise bei Männern. Das schlägt sich dann auch in den Strafzumessungserwägungen mit schärfendem Tenor nieder. Die Männern zugeschriebene Autonomie setzt also weit vor der eigentlichen Tat ein, während sie sich bei Frauen erst in der Tat realisiert.

Bei Männern dominiert damit eine Denkfigur, die ihnen umfassende biographische Eigenverantwortung zuschreibt: sie tun aus freien Stücken das, was sie tun, obgleich sie genau wissen oder wissen sollten, was das für Folgen hat. Bei Frauen hingegen dominiert eine vorwurfsfrei-neutrale Haltung, in der sich eine berechtigte Anerkennung der Tatsache verbirgt, daß biographische Entscheidungen bzw. Entwicklungen zumindest nicht ausschließlich der freien Erwägung entspringen. Ähnliche Überlegungen werden jedoch bei den Männern seltener angestellt. Während bei den Frauen ›das Schicksal, ›unglückliche Verkettungen‹ oder jener Mann, der zum Opfer der Tat geworden ist, als prägende Faktoren des jeweiligen weiblichen Lebenszusammenhangs erscheinen, werden die Männer als eigenverantwortliche Gestalter ihres Lebenszusammenhangs wahrgenommen.

Grundsätzlich, wäre zu ergänzen, sind solche dem Urteil zugrundeliegenden Rekonstruktionsleistungen primär die der Angeklagten; die Gerichte rekonstruieren meistens nicht von sich aus, sondern sie erzählen nach, dies allerdings unter der Prämisse des § 261 StPO mit semantischen Pointierungen, um die Kohärenz zwischen der

Geschichte und der Subsumtion und Rechtsfolge zu gewährleisten. Eine spezifische Verschiebung zwischen den Rekonstruktionen kommt jedoch dadurch zustande, daß das vorherrschend von Frauen gezeichnete Bild ihrer Ausgeliefertheit ohne Um- und Neubewertung auch die gerichtlichen Rekonstruktionen prägt, während die Gerichte die Verschiebung der Verantwortung auf das Opfer, wie auch Männer sie vornehmen, anders akzentuieren und rekonstruktiv ihre aktive Beteiligung am Beziehungsverlauf feststellen. Das wird vor allem ermöglicht dadurch, daß Männer als Täter zwar von ‚Schikanen‘ jener Frau berichten, die sie getötet haben, nicht aber, wie Frauen als Täterinnen, von physischer Gewalt des Opfers. Die Frau als umfassend ausgeliefertes Opfer und der Mann als aktiver Täter prägen somit in vielen Urteilen das Bild, und diese Zuschreibungen lassen sich als die zentralen Mytheme der Verhandlung betrachten. Wenn ein psychiatrischer Sachverständiger über die Angeklagte äußert, sie sei warm, wach, empfindsam und verletzbar und habe »intakte weibliche Werthaltungen«, so bringt dies mit geradezu erfrischender Unbekümmertheit das in vielen Verhandlungen vorherrschende Frauenbild auf den Punkt. Einer solchen Betrachtungsweise ist Ausgeliefertheit als psychischer, physischer und sozialer Zustand bereits inhärent, während ›egoistisches‹ Handeln, wie die Gerichte es bei den meisten Männern rekonstruieren, als verantwortliches Handeln wahrgenommen wird.

Bei abstrahierendem Überblick erscheint es so, als wenn in diesen Rekonstruktionen sowohl vielen Frauen wie vielen Männern eine Dimension ihres Handelns entwendet würde: fehlt bei Frauen oft eine Betrachtung ihres eigenen Anteils an jenen dynamischen Verhältnissen, in denen sie leben, so bei Männern eine Betrachtung ihrer psychischen Begrenzungen.²⁶ Werden die einen dominierend als extern beeinflußt gesehen, so die anderen dominierend als intern, und beide Betrachtungsweisen blenden jene Dimensionen aus, die vor der Folie der beiden Mytheme das Bild differenzieren könnten. In solcher Differenzierung müßte sich erkennen lassen, daß das Leben vor der Tat immer auch eigene Verantwortung impliziert. Eine eigene Verantwortung wird bei Frauen jedoch einzig in der Tathandlung selbst wahrgenommen. Ebenso müßte sich erkennen lassen, daß es auch männliche ›Ausgeliefertheiten‹ gibt, die sich allerdings oft auf eine egoistisch anmutende Weise äußern. Wenngleich sich die gerichtlichen Rekonstruktionen somit eng anlehnen an die unterschiedlichen Lebenswelten, die Angeklagte präsentieren, und rekonstruktive Differentialität insoweit eine forensisch-empirische Basis hat, tragen diese Rekonstruktionen auch Züge von Überhöhung, die ihren mythemischen Charakter ausmachen und als elementare, auf das soziale Geschlecht bezogene Normalisierungsstrategien verstanden werden können.

Befund wie Deutung klingen auch in anderer Forschung an. So betont *Gelsthorpe* (1993) in ihrer Übersicht britischer Untersuchungen, daß Frauen in gerichtlichen Rekonstruktionen oft als Opfer anderer Menschen dargestellt, Männer hingegen als aktive und zielgerichtete Wesen wahrgenommen würden. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ergebnisse von *Farrington* und *Morris* (1983) zu verstehen, wonach bei weiblichen Angeklagten die Strafhöhe von gegenwärtigen Lebensproblemen (›current problems‹), bei männlichen Angeklagten hingegen von der Art der Straftat beeinflußt werde.

In der These, daß die Struktur der forensischen Moral mit ihrer strafrechtlich tendenziell entschuldigend wirkenden Bewertung von Heteronomie der Struktur einer tradi-

²⁶ Tatsächlich steht bei den Verurteilungen der meisten Männer in dieser Stichprobe die Tat als strafbegründende Variable im Vordergrund, nicht, wie bei sehr vielen Frauen, ihre Biographie. In diesem Zusammenhang läßt sich von einer ›rechtlichen Fetischisierung der Tat‹ sprechen, die wir an anderer Stelle dargestellt haben (vgl. Legnaro und Aengenheister 1995).

tionellen ›weiblichen‹ Moral entspricht, könnte immerhin die Auflösung der Frage zu sehen sein, warum Frauen so oft niedrigere Strafen als Männer erhalten. Forensisch wird jegliches Verhalten, das sich an anderen orientiert, prämiert, während alle Spielarten eines selbstbezogenen Verhaltens negativ bewertet werden. Diese differentielle Bewertung koinzidiert mit den mythemischen Folien differentieller Geschlechtscharaktere, und in dem, was sie Frauen zuschreiben und an Frauen als Verhalten wahrnehmen, erkennen die Gerichte eigene Wert- und Erwartungsmuster wieder.

6. Herrschaft durch Strafrecht?

Eine alte Frage läßt sich vor dem Hintergrund der Daten dieser zwar nicht im statistischen Sinne repräsentativen, dennoch aber vielfacetierten Stichprobe auf eine andere Weise betrachten und subtiler beantworten. Die schlichte Vorstellung, das soziale Geschlecht als solches beeinflusse die gerichtliche Entscheidung und Strafzumessung auf direkte Weise, wird der Komplexität forensischer Entscheidungsfindung offenbar überhaupt nicht gerecht und sollte *ad acta* gelegt werden. Vielmehr wird das soziale Geschlecht in der Rechtsanwendung selbst strikt neutralisiert, wie dics Wolff (1991) auch für die psychiatrische Gutachtenerstattung beschreibt.²⁷ Solche Neutralisierung ist ein Ingredienz forensischer Sachlichkeit, verwendet jedoch Konstruktionen der Tatbestände und Auslegungsroutinen, denen Elemente des sozialen Geschlechts bereits inhärent sind. Damit ist hier nicht gemeint, daß die strafrechtlichen Tatbestandskonstruktionen schon lebensweltliche Spiegelungen darstellen und somit auch geschlechtsspezifische Konnotationen tragen (vgl. Smaus 1990, 1993); gemeint ist, daß gleiche Anwendungen, da sie meistens auf ungleiche Ausgangsbedingungen treffen, ungleiche Rechtsfolgen ebenso wie ungleiche Rechtswirkungen mit sich bringen.

Was die ungleichen Rechtsfolgen angeht – konkret: die gegen Frauen weitaus häufiger als gegen Männer verhängten niedrigen Strafen, bedingt vor allem durch die Anwendung des § 213 StGB –, so spiegeln sie zunächst einmal eine adäquate Bewertung der ungleichen Ausgangslagen, Motivationen und Kontextuierungen der Tat. Man muß nicht so weit gehen wie Allen (1987), schon eine solche niedrige Strafzumessung als Indiz dafür anzusehen, daß Frauen nicht als aktive Subjekte ihres eigenen Lebens betrachtet und mit ihrer Tat nicht ›ernst genommen‹ würden. In der Tendenz allerdings zeigen die jeweiligen Begründungen solcher Strafzumessung Elemente ihres Arguments: nahezu durchgehend werden Frauen umfassend viktimalisiert und somit nicht als eigenverantwortliche Wesen betrachtet, die aktiv ihr eigenes Leben gestalten. Vielmehr erscheinen sie als passiv Ausgelieferte: ausgeliefert meistens ihren eigenen Gefühlen und einem Mann oder sogar an ›das Schicksal. In keinem Urteil hingegen wird ein Mann in gleichem Ausmaß als heteronom bestimmt wahrgenommen: selbst bei jenen, deren biographische Verwicklungen im Rahmen der Tat mit den typischen Verwicklungen von Frauen einige Gemeinsamkeit zeigen, sind autonome Handlungsspielräume schon für die Zeit vor der Tat rekonstruiert. Dies läßt sich als eine Herrschaft der stereotypisierten Wahrnehmung betrachten, die vor dem Hintergrund mythemischer Folien eine geschlechtsspezifisch unterschiedlich konstruierte Wirklichkeit immer neu reproduziert.

²⁷ Zwar enthält unsere Stichprobe auch einige Beispiele dafür, für die Rekonstruktion des Sachverhalts assoziative Versatzstücke des sozialen Geschlechts zu nutzen; dabei handelt es sich jedoch primär um letzte Feinheiten der Sachverhaltsbeschreibung und nicht um einen Mechanismus differentieller Rekonstruktion.

Was die ungleichen Rechtswirkungen angeht, so sind sie verzahnt mit der beschriebenen Mythisierung. Sie verstärken die Ungleichheit des Ungleichen durch eine Rechtsanwendung, die sich an neutralisierten Auslegungen orientiert, die konstruktiven Implikationen der tatbestandlichen Struktur jedoch nicht mitbedenkt. Somit kann zwar nicht davon gesprochen werden, daß das soziale Geschlecht an sich Rechtsanwendung und Urteilsfindung beeinflußt – und dennoch ist es konstruktiv und rekonstruktiv immer präsent und der bewertenden Wahrnehmung zwar nicht bewußt, aber inhärent.

Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg, Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner et al. (1983), S. 1297–1332.
- ders., Strafzumessung im Vergleich Deutschland und Österreich. In: Pfeiffer und Oswald (1989), S. 59–70.
- Allen, Hilary, Rendering Them Harmless: The Professional Portrayal of Women Charged with Serious Violent Crimes. In: Carlen und Worrall (1987), S. 81–94.
- Alvarez, Rodolfo, Kenneth Lutterman et al. (Hrsg.), Discrimination in Organizations. San Francisco–Washington–London 1979.
- Baab, George und William Furgeson, Texas Sentencing Practices: A Statistical Study, Texas Law Review 45, 1967, S. 471–503.
- Becker, Günter und Manfred Groß, Mord- und Totschlagsdelikte in Berlin (West) 1967 bis 1976. Berliner Statistik, 34. Jahrgang, Heft 8, 1980, S. 168–175.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth, Vom »Dasein für andere« zum Anspruch auf ein Stück »eigenes Leben«: Individualisierungsprozesse im weiblichen Lebenszusammenhang. Soziale Welt 3, 1983, S. 307–340.
- Boy, Peter, Etikettierungstheoretische Analyse des Strafverfahrens – empirisch fundierte Theorie oder plausible Fiktion? In: Kerner et al. (1983), S. 1380–1413.
- Burgheim, Joachim, Besonderheiten weiblicher Tötungsverbrechen, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4, 1994, S. 232–237.
- Carlen, Pat und Anne Worrall (Hrsg.), Gender, Crime and Justice. Milton Keynes–Philadelphia 1987.
- Chesney-Lind, Meda, Female Offenders: Paternalism Reexamined. In: Crites und Hepperle (1987), S. 114–139.
- Crites, Laura und Winifred Hepperle (Hrsg.), Women, the Courts, and Equality. Newbury Park–Beverly Hills–London–New Delhi 1987.
- Curran, Debra, Judicial Discretion and Defendant's Sex, Criminology 21, 1983, S. 41–58.
- Daly, Kathleen, Discrimination in the Criminal Courts: Family, Gender and the Problem of Equal Treatment. Social Forces Vol. 66, Nr. 1, 1987, S. 152–175.
- dies., Neither Conflict Nor Labeling Nor Paternalism Will Suffice: Intersections of Race, Ethnicity, Gender, and Family in Criminal Court Decisions, Crime and Delinquency Vol. 35, Nr. 1, 1989, S. 136–168.
- Datesman, Susan und Frank Scarpitti (Hrsg.), Women, Crime, and Justice, New York 1980.
- Dreher, Eduard und Herbert Tröndle, Kommentar zum Strafgesetzbuch und Nebengesetzen, München 1993⁴⁶.
- Eaton, Mary, The Question of Bail: Magistrates' Responses to Applications for Bail on Behalf of Men and Women Defendants. In: Carlen und Worrall (1987), S. 95–107.
- Ekstrand, L. und W. Eckert, Defendant's Sex as a Factor in Sentencing. Experimental Study of Politics 6, 1978, S. 90–112.
- Eser, Albin, Die Tötungsdelikte in der Rechtsprechung seit BGH GSSt 1/81 bis Ende Juni 1983 (2. Teil), Neue Zeitschrift für Strafrecht 1984, S. 49 ff.
- Farrington, David P. und Allison Morris, Sex, sentencing and reconvictions, British Journal of Criminology 23, 1983, S. 229–248.
- Frehsee, Detlev, Gabi Löschper u. Karl F. Schumann (Hrsg.), Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung (Jahrbuch f. Rechtssoziologie u. Rechtstheorie XV), Opladen 1993.
- Freisler, Roland, Gedanken über das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs, Deutsche Justiz 1941, S. 929–938.

- Frommel, Monika, Die Bedeutung der Tätertypenlehre des § 211 StGB im Jahre 1941, *Juristenzeitung* 1980, S. 559–564.
- dies., Mordmerkmal der Heimtücke – Urteilsanmerkung, *Strafverteidiger* 1987, S. 292–295.
- dies., Wieso gelingt es nicht, die allgemein für reformbedürftig angesehenen Tötungsdelikte zu novellieren? In: Weber und Scheerer (1988), S. 69–84.
- Geilen, Gerd, Provokation als Privilegierungsgrund der Tötung? – Kritische Betrachtungen zu § 213 StGB. In: Jescheck und Lütger (1977), S. 357–388.
- Geißler, Rainer und Norbert Marißen, Junge Frauen und Männer vor Gericht. Geschlechtspezifische Kriminalität und Kriminalisierung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 40, 1988, S. 505–526.
- dies., Anmerkungen zur Analyse und Bewertung von Frauenkriminalität. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 42, 1990, S. 144–148.
- dies., Milde für junge Frauen bei der Strafverfolgung. Der Frauenbonus oder das Paradox der geschlechtsspezifischen Gleichbehandlung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 44, 1992, S. 549–558.
- Gelsthorpe, Loraine, Geschlecht und soziale Kontrolle. In: Frehsee/Löschper/Schumann (1993), S. 46–63.
- Green, Edward, Judicial Attitudes in Sentencing. A Study of the Factors underlying the Sentencing Practice of the Criminal Court of Philadelphia. London–New York 1961.
- Glatzel, Johann, Tiefgreifende Bewußtseinsstörung nur bei der sogenannten Affektta? *Strafverteidiger* 8, 1983, S. 339–341.
- ders., Die affektabhängige Tötungshandlung als Zeitgestalt – Zum Problem der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, *Strafverteidiger* 4, 1993, S. 220–225.
- Hagan, John, John Hewitt und Duane Alwin, Ceremonial Justice: Crime and Punishment in a Loosely Coupled System. *Social Forces* Vol. 58, Nr. 2, 1979, S. 506–527.
- Hagan, John, Ilene Nagel (Bernstein) und Celesta Albonetti, The Differential Sentencing of White-Collar Offenders in Ten Federal District Courts. *American Sociological Review* 45, 1980, S. 802–820.
- Jescheck, Hans-Heinrich und Hans Lüttger (Hrsg.), Festschrift für Eduard Dreher, Berlin 1977.
- Junger, Ilka, Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal Heimtücke, *Streit* 2, 1984, S. 35–42.
- Kerner, Hans-Jürgen, Helmut Kury und Klaus Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln–Berlin–Bonn–München 1983.
- Körner, Burkhard, Das soziale Machtgefälle zwischen Mann und Frau als gesellschaftlicher Hintergrund der Kriminalisierung, München 1992.
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung. Dokumentation einer öffentlichen Anhörung, Köln 1993.
- dass., Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe, Köln 1994.
- Krutschchnitt, Candace, Sex and Criminal Court Dispositions: The Unresolved Controversy. *Research in Crime and Delinquency* Vol. 21, Nr. 3, 1984, S. 213–232.
- Legnaro, Aldo und Astrid Aengenheister, An der Notwahr vorbei – Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von weiblicher Tötungskriminalität, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, erscheint demnächst.
- dies., »Die besondere Abscheulichkeit der Tat« – Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von männlicher Tötungskriminalität. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, erscheint demnächst.
- Lotz, Roy und John Hewitt, The Influence of Legally Irrelevant Factors on Felony Sentencing, *Sociological Inquiry* 47, 1977, S. 39–48.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang und Dorothea Rzepka, Noch einmal: Geschlechtsspezifische Kriminalisierung im Jugendstrafrecht? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 43, 1991, S. 542–557.
- dies., Vom Denken, vom Rechnen und davon, wie beide vielleicht doch miteinander zusammenhängen. Anmerkungen zu Geißler und Marißen, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 44, 1992, S. 559–561.
- Nagel, Stuart und Lenore Weitzman, Women as Litigants, *Hastings Law Journal* 23, 1971, S. 171–198.
- dies., Double Standard of American Justice, *Society* 9, 1972, S. 18–25, 62–63.
- Nagel Bernstein, Ilene, Edward Kick, Jan Leung und Barbara Schulz, Charge Reduction: An Intermediary Stage in the Process of Labelling Criminal Defendants, *Social Forces* Vol. 56, Heft 2, 1977, S. 363–384.

- Nagel Bernstein, Ilene, John Cardascia und Catherine Ross, Defendant's Sex and Criminal Court Decisions. In: Alvarez et al. (1979), S. 329–354.
- Nagel, Ilene und John Hagan, Gender and Crime: Offense Patterns and Criminal Court Sanctions. In: Tonry und Morris (1983), S. 91–144.
- Mann, Coramae, Race and Sentencing of Female Felons: A Field Study, *International Journal of Women's Studies* Vol. 7, Nr. 2, 1984, S. 160–172.
- Moulds, Elizabeth, Chivalry and paternalism: Disparities of Treatment in the Criminal Justice System. In: Datesman et al. (1980), S. 277–299.
- Oberlies, Dagmar, Geschlechtsspezifische Aspekte der Tötungskriminalität. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage von Gerichtsurteilen. Diskussionspapier 1989–8 des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Hamburg 1989.
- dies., Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung oder: Wie sich Frauenkriminalität errechnen lässt. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 42, 1990a, S. 129–143.
- dies., Der Versuch, das Ungleiche zu vergleichen. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen und die rechtliche Reaktion, *Kritische Justiz* 3, 1990b, S. 318–331.
- Peterson, Ruth, Youthful Offender Designations and Sentencing in the New York Criminal Courts. *Social Problems* Vol. 35, Nr. 2, 1988, S. 111–130.
- Pfeiffer, Christian und Margit Oswald (Hrsg.), Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, Stuttgart 1989.
- Pope, Carl, Sentencing of California Felony Offenders. Washington 1975.
- Pracejus, Michael, Mord- und Totschlagsstatistik der im Jahre 1980 in Nordrhein-Westfalen Verurteilten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1, 1986, S. 22–24.
- Rasch, Wilfried, Zweifelhafte Kriteriologien für die Beurteilung der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, *Neue Juristische Wochenschrift* 12, 1993, S. 757–761.
- Rengier, Rudolf, Das Mordmerkmal der Heimtücke nach BVerfG 45, 187 (I), *Monatsschrift für Deutsches Recht* 1979, S. 969–974.
- ders., Das Mordmerkmal der Heimtücke nach BVerfG 45, 187 (II), *Monatsschrift für Deutsches Recht* 1980, S. 1–6.
- Rode, Irmgard und Siegfried Scheld, Sozialprognose bei Tötungsdelikten. Eine empirische Studie. Berlin–Heidelberg–New York 1986.
- Sanni, Rosemary, Gender and race differences in criminal justice processing. *Women's Studies International Forum* Vol. 9, Nr. 1, 1986, S. 89–99.
- Saß, Henning, Affektdelikte, *Nervenarzt* 54, 1983, S. 557–572.
- ders., Handelt es sich bei der Beurteilung von Affektdelikten um ein psychopathologisches Problem? *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie* 53, 1985, S. 55–62.
- Schönke, Adolf, Horst Schröder, Walter Stree et al., Kommentar zum Strafgesetzbuch, München 1991²⁴.
- Schorsch, Eberhard, Perversion, Liebe, Gewalt. Aufsätze zur Psychopathologie und Sozialpsychologie der Sexualität 1976–1991, hrsg. von Gunter Schmidt und Volkmar Sigusch, Stuttgart 1993.
- Simon, Rita und Navin Sharma, The Female Defendant in Washington, D. C.: 1974 and 1975. Washington 1979.
- Smaus, Gerlinda, Das Strafrecht und die Frauenkriminalität, *Kriminologisches Journal* 4, 1990, S. 266–283.
- dies., Soziale Kontrolle und das Geschlechterverhältnis. In: Frehsee/Löschper/Schumann 1993, S. 122–137.
- Stein-Hilbers, Marlene, Zur Frage der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Strafverfolgung. *Kriminologisches Journal* 1978, S. 281–291.
- Streng, Franz, »Außerrechtliche« Determinanten von Strafzumessungsentscheidungen – Ein Arbeitsbericht. In: Kerner et al. (1983), S. 1288–1295.
- Theune, Werner, Grundsätze und Einzelfragen der Strafzumessung; aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, *Strafverteidiger* 4 und 5, 1985, S. 162–168; S. 205–210.
- Tonry, Michael und Norval Morris, Crime and Justice. An Annual Review of Research. Chicago und London 1983.
- Weber, Hartmut und Sebastian Scheerer (Hrsg.), Leben ohne Lebenlänglich – Gegen die lebenslange Freiheitsstrafe, Bielefeld 1988.
- Wolff, Stephan, Die Neutralisierung von Geschlechtlichkeit in psychiatrischen Gerichtsgutachten, *Kriminalsoziologische Bibliografie* Heft 72/73, 1991, S. 65–92.